

12. 03. 91

Sachgebiet 26

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Jelpke und von Abgeordneten
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/125 —**

**Aufenthaltsrechtlicher Status der Juden aus der Sowjetunion
und anderen osteuropäischen Staaten**

Auf der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 9. Januar 1991 ist Einvernehmen erzielt worden, auch weiterhin jüdische Emigranten aus der Sowjetunion aufgrund von Einzelfallentscheidungen aus humanitären Gründen in die Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Eine große Zahl von Juden und Jüdinnen, vornehmlich aus der Sowjetunion, wandern u. a. in die Bundesrepublik Deutschland aus. Die Bundesregierung hat beschlossen, die jüdischen Einwanderer/innen in diesem Land aufzunehmen.

1. Unterliegen die Einwanderer/innen jüdischer Herkunft aus der Sowjetunion und anderen europäischen Staaten den rechtlichen Bestimmungen des Ausländergesetzes?

Wenn ja, welche Bestimmungen werden auf sie angewandt?

Grundsätzlich unterliegen alle Ausländer unabhängig von ihrer Nationalität und Staatsangehörigkeit den Vorschriften des Ausländergesetzes. Nach der von den Regierungschefs getroffenen Regelung soll die Einreise jüdischer Emigranten aus der Sowjetunion entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) erfolgen.

2. Genießen die jüdischen Einwanderer/innen die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland?

Das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Artikel 11 GG ist auf Deutsche beschränkt (vgl. im übrigen Antwort auf Frage 5).

3. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status erhalten die in die Bundesrepublik Deutschland einwandernden Juden und Jüdinnen?

In entsprechender Anwendung des in der Beantwortung der ersten Frage genannten Gesetzes sollen die Emigranten aus der Sowjetunion eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten.

4. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern ergriffen bzw. sind geplant, um die einwandernden Juden und Jüdinnen in die hiesige Gesellschaft möglichst rasch zu integrieren?

Welche Mittel stellt die Bundesregierung für integrative Maßnahmen zur Verfügung?

Jüdische Emigranten, die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf kostenlose – von der Bundesanstalt für Arbeit finanzierte – Teilnahme an einem zehnmonatigen deutschen Sprachkurs. In dieser Zeit erhalten sie ein Eingliederungsgeld. Gesetzliche Grundlage ist das Arbeitsförderungsgesetz.

5. Besteht eine räumliche Beschränkung für die Dauer des Aufenthalts jüdischer Einwanderer/innen?

Grundsätzlich besteht keine räumliche Beschränkung. Die Bundesländer haben sich jedoch darauf verständigt, die Aufenthaltserlaubnis vorerst, d. h. für die Dauer der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen und des Bezugs von Sozialhilfe, räumlich auf das jeweils aufnehmende Bundesland zu beschränken. Die Beschränkung entfällt spätestens mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder, wenn es erforderlich ist, damit eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann.

6. Trifft es zu, daß für die Einwanderung jüdischer Emigranten/innen aus der Sowjetunion nunmehr die deutschen Auslandsvertretungen in der Sowjetunion zuständig sind?

a) Nach welchen Kriterien und Maßgaben werden von den dortigen Auslandsvertretungen Einreisevisa an ausreisewillige Juden und Jüdinnen erteilt?

b) Hält es die Bundesregierung in diesem Zusammenhang für vertretbar und für die jüdischen Bürger/innen aus der Sowjetunion für zumutbar, daß letztere lange Wartezeiten wegen der neuen Regelungen zur Einreise jüdischer Emigranten/innen in die Bundesrepublik Deutschland in Kauf nehmen müssen?

Für die Entgegennahme von Visaanträgen sowie für die Visaerteilung sind die deutschen Auslandsvertretungen in der Sowjetunion zuständig.

Die Erteilung der Einreisevisa durch die Auslandsvertretungen erfolgt nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Zur Verfahrensdauer sind z. Z. mangels konkreter Erfahrungen keine Angaben möglich; insbesondere ist nicht bekannt, in welchem Zeitraum die sowjetischen Ausreiseformalitäten erledigt werden können.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333